|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und RechtsausschußAchtundsiebzigste TagungGenf, 27. Oktober 2021 | CAJ/78/11Original: englischDatum: 23. August 2021 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grunsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# ZUSAMMENFASSUNG

 Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei der Prüfung der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen”, wie in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 dargelegt, zu erteilen

 Der CAJ wird ersucht:

 a) die in diesem Dokument berichteten Entwicklungen betreffend der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 zur Kenntnis zu nehmen;

 b) die in Antwort auf das Rundschreiben E-21/106 eingegangenen Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, und die aufgrund dieser Bemerkungen vorgenommenen Änderungen in UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 zur Kenntnis zu nehmen;

 c) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument „UPOV/INF/12/5 Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen” auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 zu prüfen; und

 d) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat im Jahre 2021 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt wird.

 Der Aufbau diees Dokuments ist wie folgt:

[ZUSAMMENFASSUNG 1](#_Toc80603790)

[HINTERGRUND 2](#_Toc80603791)

[ENTWICKLUNGEN SEIT DER SIEBENUNDSIEBZIGSTEN TAGUNG 2](#_Toc80603792)

[Rundschreiben E-21/106 vom 9. Juli 2021 (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) 2](#_Toc80603793)

[PRÜFUNG DER „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV‑ÜBEREINKOMMEN” (DOKUMENT UPOV/EXN/DEN/1 DRAFT 6) 3](#_Toc80603794)

ANLAGE I HINTERGRUND

ANLAGE II VON EUROSEEDS UND DER INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF) IN ANTWORT AUF RUNDSCHREIBEN E-21/106 VOM 9. JULI 2021 EINGEGANGENE BEMERKUNGEN

# HINTERGRUND

 Auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung, die am 28. Oktober 2020 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, ersuchte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) das Verbandsbüro, einen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5), für Bemerkungen des CAJ auf dem Schriftweg zu erstellen. Auf Grundlage der eingegangenen Bemerkungen würde das Verbandsbüro einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6) und Dokument CAJ/78/11, zur Prüfung durch den CAJ im Jahr 2021 auf dem Schriftweg, erstellen (vergleiche Dokument CAJ/77/10 “Bericht”, Absatz 23 und UPOV‑Rundschreiben E‑21/063).

 Der vollständige Hintergrund zu diesem Thema ist in Anlage I dieses Dokuments dargelegt.

# ENTWICKLUNGEN SEIT DER SIEBENUNDSIEBZIGSTEN TAGUNG

## Rundschreiben E-21/106 vom 9. Juli 2021 (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5)

 Am 9. Juli 2021 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-21/106 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder und Beobachter im CAJ und ersuchte darin um Bermerkungen zu Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen” (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) bis 8. August 2021.

 In Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E-21/106 gingen gemeinsame Bemerkungen von Euroseeds und der *International Seed Federation* (ISF) ein, die in Anhang II dieses Dokuments dargelegt sind.

 Im Bezug auf die eingegangenen gemeinsamen Bemerkungen von Euroseeds und ISF werden in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft  6 die folgenden Änderungen des Wortlauts in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5 vorgeschlagen (in Korrekturmodus):

* den Wortlaut in Abschnitt 2.3.3. Buchstaben a und b von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5 wie folgt zu ändern:

(a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied, der aus einem Buchstaben oder einer Zahl besteht, so angesehen werden, dass er nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslung hervorzurufen. Allerdings gibt es folgende Beispiele eines Unterschieds von nur einem Buchstaben, die~~: Ein Unterschied eines Buchstabens sorft nicht für einen klaren~~ aufgrund einer phonetischen Ähnlichkeit ~~Unterschied~~ ~~oder~~ ohne einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied als geeignet betrachtet werden können, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen […]

(b) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von zwei oder mehreren Buchstaben nicht als geeigent angesehen werden, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Jedoch gibt es folgende Beispiele eines ~~kann ein~~ Unterschieds von zwei oder mehreren Buchstaben die ~~dann~~ als geeignet angesehen werden können, ~~hinsichtlich der Identität der Sorte~~ irrezuführen oder Verwechlungen hervorzurufen, da eine ~~, wenn kein klarer~~ phonetische Ähnlichkeit ohne ~~Unterschied oder~~ einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied besteht: […]

* die nachstehend durchgestrichenen Beispiele, die in Abschnitt 2.3.3 Buchstabe b in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5 aufgeführt sind, zu streichen:

*Beispiele:*

E[…]E und EE[…] (‘Charlene’ und ‘Charleen’);

IE und Y (‘Billie’ und ‘Billy’);

PH und F (‘Sophie’ und ‘Sofie’);

~~‘Caravella’ <> ‘Karavel’;~~

~~‘Cascada’ und ‘Kaskad’;~~

‘Kapitan’ und ‘Capitaine’;

~~‘Phenomena’ und ‘Fenomen’;~~

‘Joannita’ und ‘Juanita’;

~~‘Panther’ und ‘Pantera’;~~

~~‘Piedraroja’ und ‘Pietrarossa’;~~

‘Sindirella’ und ‘Cinderella’~~;~~

~~‘Solstizio’ und ‘Solstice’~~.

# PRÜFUNG DER „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV‑ÜBEREINKOMMEN” (DOKUMENT UPOV/EXN/DEN/1 DRAFT 6)

 Der CAJ wird ersucht, Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen” (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6) im Verfahren auf dem Schriftweg (vergleiche Rundschreiben E‑21/123 vom 23. August 2021) zu prüfen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6, wird dem Rat 2021 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV-Übereinkommen” zur Annahme vorgelegt werden.

 *Der CAJ wird ersucht:*

 *a) die in diesem Dokument berichteten Entwicklungen betreffend der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 zur Kenntnis zu nehmen;*

 *b) die in Antwort auf das Rundschreiben E‑21/106 eingegangenen Bemerkungen betreffend Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5, welche in Anlage II dieses Dokuments dargelegt sind, und die aufgrund dieser Bemerkungen vorgenommenen Änderungen in UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 zur Kenntnis zu nehmen;*

 *c) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichungen nach dem UPOV‑Übereinkommen”, auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 zu prüfen; und*

 *d) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat im Jahre 2021 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt wird.*

[Anlagen folgen]

HINTERGRUND

Der CAJ vereinbarte auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung, die am 28. Oktober 2020 auf elektronischem Wege, die Angelegenheiten in folgenden Absätzen (vergleiche nachstehende Auszüge aus Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absätze 19-23):

*„UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokumente CAJ/77/3 Rev., CAJ/77/9 und UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)*

19. Der CAJ prüfte die Dokumente CAJ/77/3 Rev., CAJ/77/‚ Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg‘ und das Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4.

20. Der CAJ nahm die von Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E-20/017 eingegangenen Antworten, in Anlage I des Dokuments CAJ/77/3 Rev. wiedergegeben, zur Kenntnis.

21. Der CAJ stimmte dem Gesuch der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu, Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen (vergleiche Absatz 25 des Dokuments CAJ/77/3 Rev.).

22. Der CAJ nahm die in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingegangenen Bemerkungen, wie in Anlage I des Dokuments CAJ/77/9 dargelegt, zur Kenntnis.

23. Auf Grundlage der Bemerkungen in Anlage I des Dokuments CAJ/77/9 und der Unterstützungsbekundungen ersuchte der CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung das Verbandsbüro, einen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen" (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) für Bemerkungen des CAJ auf dem Schriftweg zu erstellen; und er ersuchte das Verbandsbüro, auf Grundlage der eingegangenen Bemerkungen einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN zur Prüfung auf der achtundsiebzigsten Tagung des CAJ im Jahr 2021 zu erstellen.“

[Anlage II folgt]

VON EUROSEEDS UND DER INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF) IN ANTWORT AUF RUNDSCHREIBEN E-21/106 VOM 9. JULI 2021 EINGEGANGENE BEMERKUNGEN

Euroseeds und ISF lieferten folgende Bemerkungen als Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E‑21/106 vom 9. Juli 2021:

“In Beantwortung des Rundschreibens E-21/106 vom 9. Juli möchten Euroseeds und ISF Ihnen folgende Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5 zukommen lassen.

“Zunächst möchten wir anerkennen, dass der gegenwärtige Text in seiner jetzigen Fassung das Ergebnis jahrelanger Erörterungen und zahlreicher mündlicher und schriftlicher Bemerkungen ist. Wir möchten dem UPOV-Sekretariat für die Koordination in dieser Angelegenheit, die im Tagesgeschäft der Züchter von großer Bedeutung ist, danken. In diesem Schreiben möchten wir auf zwei verbleibende Punkte eingehen, die aus unserer Sicht weiterer Klärung bedürfen. Beide Punkte betreffen Abschnitt 2.3.3. (*Identiät der Sorte*) des genannten Dokuments.

“Der zweite und dritte Absatz unter Ziffer 2.3.3. lauten folgendermaßen:

‘Allerdings gibt es folgende Beispiele eines Unterschieds von nur einem Buchstaben, die als geeignet betrachtet werden können, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen:

‘Ein Unterschied eines Buchstabens sorgt für sorgt nicht für einen klaren visuellen oder phonetischen Unterschied oder einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied, z.B. wenn es sich um einen Buchstaben am Anfang eines Wortes handelt: Beispiel 1 im Englischen’

“Aus dem Zusammenhang und dem Wortlaut des Satzes schließen wir, dass dies bedeutet, dass der Unterschied von einem Buchstaben nicht als geeigent betrachtet wird irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, wenn ein Unterschied von einem Buchstaben für einen klaren phonetischen Unterschied oder einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied sorgt. Alledings wurde das Wort “visuell” aus dem Satz gestrichen, was zu einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich der Annehmbarkeit einer Sortenbezeichnung, bei der der Unterschied in einem Buchstaben für einen klaren visuellen Unterschied sorgt, führt. Wir gehen davon aus, dass die Sortenbezeichnung in einem solchen Fall annehmbar wäre und schlagen vor, dies in dem Text klarzustellen, um mögliche abweichende Auslegungen durch Verbandsmitglieder zu vermeiden.

“Unter Ziffer 2.3.3. Buchstabe b stimmen wir dem vorgeschlagenen Wortlaut und Ansatz zu, haben jedoch gewisse Bedenken in Bezug auf die angeführten Beispiele. Nach unserem Verständnis wären die Beispiele, die in dem Dokument erwähnt werden, Beispiele für ungeeigente Sortenbezeichnungen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich bei einigen dieser Beispiele eher um Grenzfälle handelt und eine sorgfältigere Einzelfallprüfung erforderlich wäre. Die Beispiele ‘Caravella’ <> ‘Karavel’; ‘Cascada’ und ‘Kaskad’; ‘Phenomena’ und ‘Fenomen’; ‘Panther’ und ‘Pantera’ etwa weisen einen klaren phonetischen Unterschied auf, da die Sortenbezeichnung im Vergleich zu der anderen in allen Fällen über eine zusätzliche Silbe verfügt, was – aus unserer Sicht – für einen ausreichend klaren phonetischen Unterschied sorgt. Desweiteren sind wir der Ansicht, dass ‘Piedraroja’ und ‘Pietrarossa’ sowie ‘Solstizio’uand ‘Solstice’ aus phonetischer Sicht recht unterschiedlich sind. Daher schlagen wir vor, diese Beispiele von der Liste zu nehmen, und die Liste entweder auf die verbleibenden Beispiele zu begrenzen oder andere Beispiele anzuführen, die weniger umstritten sind.

“Abschließend möchten wir Ihnen für diese zusätzliche Möglichkeit, Bemerkungen zu dem Entwurf dieses Dokuments zu liefern, danken und vertrauen darauf, dass unsere vorstehenden Bemerkungen im verbleibenden Teil des Verfahrens sorgfältig geprüft werden.”

[Ende der Anlage II und des Dokuments]